

im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, Abteilung Stadtplanung (Ebene 4) an der Aushangfläche montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes grenzt im Norden an den Parkplatz des Hallen- und Freibades Eau-Le, im Nord-Westen an den Außenbereich mit Beachvolleyball-Feld des Hallen- und Freibades Eau-Le, und im Westen an eine Grünfläche. Es wird im Osten durch die Straße Pagenhelle begrenzt. Der Abgrenzungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,3ha. Er umfasst die Flurstücke 19, 186, 187, 188, 189, 296, 297, 341 und 341 in der Flur 1 der Gemarkung Brake.

Das Plangebiet befindet sich süd-östlich des Historischen Stadtkerns der Alten Hansestadt Lemgo.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug (Übersichtsplan) ersichtlich. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan mit den zeichnerischen sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Zusätzlich ist dem Bebauungsplan beigelegt:

- Umweltbericht (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Oktober 2019)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Oktober 2019)
- Ergebnisbericht zur Kammmolchkartierung (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Juni 2019)
- FFH-Vorstudie (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Oktober 2019)
- Prognose von Schallimmissionen (Dekra Automobil GmbH, Bielefeld, Oktober 2019)
- Ergebnisbericht Bodenuntersuchungen (Dr. Kerth + Lampe, Detmold, Juli 2017)

Folgende umweltbezogene Informationen zum Bebauungsplan Nr. 61 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ sind vorhanden und liegen zur Einsichtnahme vor:

- Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit:
Das Plangebiet stellt als Erholungs- bzw. Freizeitraum ein immissionsempfindliches Gebiet dar. Die Auswirkungen der umgebenden Nutzungen auf das Plangebiet wurden im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens untersucht. Die entsprechenden Immissionsrichtwerte werden innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten unter Einhaltung der Randbedingungen und der organisatorischen Schallschutzmaßnahmen eingehalten. Darüber hinaus sind keine dauerhaften Schadstoffemissionen zu erwarten. Infolge der Umsetzung der Planung wird weitere, der Erholungsnutzung dienliche Infrastruktur geschaffen. Hierdurch wird der Erholungswert für den Menschen gesteigert.

516 Bebauungsplan Nr. 61 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“

- Beschluss über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung und die förmliche Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

“Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt für den Bebauungsplan Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass der o.g. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.19 „Aktiv-Park-Schäferwiese“ für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

31. Oktober bis einschl. 02. Dezember 2019

- Schutzgut Tiere:
Unter Berücksichtigung der Lage und Größe des Plangebietes sind keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen eurycorcher Arten zu erwarten. Um das Töten und Verletzen häufiger und weit verbreiteter Vogelarten zu vermeiden, dürfen Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Ist die Fällung oder Rodung innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich, ist durch einen Gutachter sicherzustellen, dass die zu entfernenden Strukturen nicht durch brütende oder mit der Aufzucht beschäftigte Vögel besetzt sind.
Im Rahmen einer Kartierung der planungsrelevanten Art „Kammolch“ wurde die Absenz dieser Art am Gewässer belegt. Dementsprechend werden keine Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG erforderlich.
 - Schutzgut Pflanzen:
Es wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung erstellt. Der Großteil des Plangebietes wird dabei nicht von Maßnahmen, die zum Verlust anstehender Biotopstrukturen führen können, tangiert. Dem Verlust anstehender Biotopstrukturen wird im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung Rechnung getragen.
 - Schutzgut Biologische Vielfalt:
Das Plangebiet weist aufgrund der teils anthropogen überprägten Strukturen, der Lage im Bereich einer innerstädtischen Grünfläche und dem räumlichen Bezug zu angrenzenden Grünflächen sowie des Struktur-reichtums eine für den Standort ausgeprägte Biologische Vielfalt auf. Eine Verbundfunktion der Fläche Zwecks des genetischen Austausches zur Erhaltung / Förderung der biologischen Vielfalt bleibt im südlichen Teil (Großteil des Plangebiets) weiterhin erhalten.
 - Schutzgüter Fläche und Boden:
Insgesamt werden ca. 8 % des Plangebiets bei der Umsetzung der Planung baulich verändert. Zur Entwicklung eines Freizeit- und Erholungsraumes ist eine Flächeninanspruchnahme unumgänglich. Unter Berücksichtigung der geringen Größe der Inanspruchnahme von Fläche und Boden ist der Eingriff in diese Schutzgüter als sehr gering zu bewerten.
Es sind keine Altlasten vorhanden, welche das Schutzgut Boden maßgeblich beeinträchtigen. Ein Bodengutachten liegt vor. Es wurde eine Mischbodenprobe aus 5 Baggerschürfungen untersucht. Das Gutachten ermittelt keine relevanten Belastungen.
 - Schutzgut Wasser:
Aufgrund der Vorhabenscharakteristik werden keine direkten Eingriffe in den Grundwasserkörper erwartet. Unter Berücksichtigung der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in angrenzende Grünflächen steht das Wasser der ortsnahen Grundwasserneubildung weiterhin zur Verfügung. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird entsprechend nicht erwartet.
Der südlich der geplanten baulichen Anlagen verlaufende Pfingstgraben sowie der südlich da-ran angrenzende Teich werden durch die Planung nicht beansprucht. Dementsprechend werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.
 - Schutzgut Klima und Luft:
Der Freilandcharakter des Plangebiets wird sich durch die kleinflächige zusätzliche Überbauung nicht verändern. Das Bioklima wird nur sehr geringfügig ungünstig beeinflusst. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts wird dementsprechend nicht erwartet.
 - Schutzgut Landschaft:
Da sich bauliche Anlagen auf den nördlichen, von der südlichen Teilfläche durch Gehölzbestände abgeschirmten Bereich des Plangebiets konzentrieren, wird sich der Landschaftscharakter nicht verändern. Der geplante Geh- und Radweg dient der Erschließung des Landschaftsraums (Begaue) und wird als bodengleiches Bauwerk keinen negativen Einfluss auf die Landschaft nehmen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden demnach nicht erwartet.
 - Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:
Infolge der Umsetzung der Planung werden keine der oben genannten kulturhistorisch bedeutsamen Elemente direkt in Anspruch genommen. Negative Auswirkungen auf angrenzende kulturhistorische Elemente werden aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet.
 - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:
Erhebliche Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen werden aufgrund der vorhandenen Strukturen, der Lage des Plangebiets und des Planungsziels Erholungsraum nicht erwartet
 - Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, Kompensationsbedarf:
Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008). Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Es entsteht ein Kompensationsbedarf von 5.355 Biotoppunkten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden über einen Teil der Sammelkompensationsfläche Biesterberg kompensiert.
- Insgesamt kommt es zu keinen oder nur geringen Beeinträchtigungen der oben angeführten Schutzgüter.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Kammolchkartierung (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Oktober 2019 und Juni 2019):
Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 3919 „Lemgo“, Quadrant 3, für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant. Als mögliche Konfliktarten wurden folgende Arten ermittelt: Häufige, weit verbreitete Vogelarten und Kammolch. Um das Töten und Verletzen häufiger und weit verbreiteter Vogelarten zu vermeiden, dürfen Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Ist die Fällung oder Rodung innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich, ist durch einen Gutachter sicherzustellen, dass die zu entfernenden Strukturen nicht durch brütende oder mit der Aufzucht beschäftigte Vögel besetzt sind.

Im Rahmen einer Kartierung der planungsrelevanten Art „Kammolch“ wurde die Absenz dieser Art am Gewässer belegt. Dementsprechend werden keine Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG erforderlich.

- FFH-Vorstudie (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Oktober 2019):
Der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ ist mit den Schutzgegenständen (Lebensräume und Arten) des FFH-Gebiets DE-3919-302 „Begatal“ verträglich.
- Ergebnisbericht Bodenuntersuchungen (Dr. Kerth + Lampe, Detmold, Juli 2017):
Es sind keine Altlasten vorhanden, welche das Schutzgut Boden maßgeblich beeinträchtigen. Ein Bodengutachten liegt vor. Es wurde eine Mischbodenprobe aus 5 Baggerschürfungen untersucht. Das Gutachten ermittelt keine relevanten Belastungen.
- Prognose von Schallimmissionen (Dekra Automobil GmbH, Bielefeld, Oktober 2019):
Die Auswirkungen der umgebenden Nutzungen auf das Plangebiet wurden im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens untersucht. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die Schallimmissionen an 7 Immissionsorten gemessen. Die entsprechenden Immissionsrichtwerte werden innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten unter Einhaltung der Randbedingungen und der organisatorischen Schallschutzmaßnahmen eingehalten.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung mit wesentlichen **umweltbezogenen Belangen** liegen zu den folgenden Oberthemen vor:

- Darstellungen des Regionalplans
- Festsetzungen des Landschaftsplans
- Pflanzen und Vegetation
- Gewässer und Gewässerrandstreifen
- Artenschutz
- Ver- und Entsorgung
- Immissionsschutz (Lärm)
- Eingriffs-/Ausgleichs-Ermittlung, Kompensationsberechnung und geplante Kompensationsmaßnahmen
- Wasserwirtschaft

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 406, Lemgo, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich können die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 61 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ unter <https://www.o-sp.de/lemgo/beteiligung> im Internet eingesehen werden. Auch dort kann eine Stellungnahme abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs.2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 03.07.2018 über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 03.07.2018 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Lemgo, den 21.10.2019

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 22.10.2019


 Räumlicher Geltungsbereich
 Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
 Nr. LIP / 08-NRZ-003